

# RS OGH 1952/3/26 2Ob213/52

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1952

## Norm

ZPO §220

## Rechtssatz

Dem Richter, der sich durch eine mündliche oder schriftliche Äußerung eines Parteienvertreters beleidigt fühlt, steht zwar das Recht zu, deshalb eine Ordnungsstrafe zu verhängen, er hat jedoch keine Parteistellung und ist daher zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine seine Verfügung aufhebende oder abändernde Entscheidung der zweiten Instanz nicht legitimiert.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 213/52

Entscheidungstext OGH 26.03.1952 2 Ob 213/52

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0037279

## Dokumentnummer

JJR\_19520326\_OGH0002\_0020OB00213\_5200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)